

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen Hundesportverein Ockstadt.  
Er hat seinen Sitz in Ockstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Hundesports sowie des Gebrauchshundewesens.

Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von Übungen und Durchführung von Anleitungen zum Dressurwesen.

Außerdem soll ein Verantwortungsbewußtsein für das Tier als Mitgeschöpf insbesondere dessen Leben und Wohlbefinden gefördert werden. Dies soll verwirklicht werden durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen und den beispielhaften Umgang mit Hunden jeder Art.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen und Ableisten von Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden  
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der erste Vorsitzende  
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

#### § 10 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

Ockstadt, den 24. Mai 1991

### § 12 Satzungsübernahme

Der Hundesportverein Ockstadt erkennt die Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main. und der daraufhin erlassenen Ordnung als rechtsverbindlich an. Insbesondere erkennt er die Strafordnung als solche an.

Ockstadt, den 20. Februar 1997

### § 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und keinerlei wirtschaftliche Zwecke i.Sd.AO'77. Ein Gewinn darf nicht erzielt werden.

Die Verwaltungskosten werden ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder finanziert. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung von Hunden und Hundeführern. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ockstadt, den 25. Juli 1997

## **Änderung von § 9 der Satzung**

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

### § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins reicht hierzu aus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Ockstadt, den 24.03.2023